

Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung (UZV) gültig für Abschlüsse ab 1.1.2013

§ 1 PERSONENKREIS UND GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. Auf Wunsch des Mitglieds kann eine Unfallzusatzversicherung miteingeschlossen werden. Sofern die Unfallzusatzversicherung mit abgeschlossen ist, wird eine zusätzliche Unfallleistung gezahlt, wenn das versicherte Mitglied vor Vollendung des 70. Lebensjahrs infolge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis stirbt.
2. Tritt der Tod des Versicherten nach Vollendung des 70. Lebensjahrs ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfallzusatzversicherung dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.
3. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungsstarifen.

§ 2 BEGRIFF DES UNFALLS

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

- a. Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist;
- b. Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- c. durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen;
- d. Blitz- und Hagelschlag.

Als Unfälle gelten nicht:

- a. Vergiftungen durch Nahrungsmittel, durch chemische oder Arzneimittel, alle akuten und chronischen Infektionskrankheiten, Gewebekrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkung;
- b. Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Wärme-, Kälte- und Witterungseinflüsse, es sei denn, dass der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Unfalls ausgesetzt war;
- c. Gesundheitsstörungen durch Röntgen-, Radium-, Laser-, künstliche Höhensonne- und ähnliche Strahlen, es sei denn, dass es sich um Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der von einem Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalls handelt.

§ 3 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Unfälle im Krieg, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen;
2. Unfälle, die der Versicherte erleidet bei der Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen; ferner durch bürgerliche Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
3. Beschädigungen des Versicherten bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlasst waren. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff;
4. Unfälle infolge Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren;
5. Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Krampfadern, deren Entzündungen und Verstopfungen, Unterschenkelgeschwüre infolge derselben, Darmverschlingungen und Darmverschließungen, Durchbrüche von bestehenden Magen- oder Darmgeschwüren, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge herbeigeführt oder verschlimmert worden sind;
6. Unfälle bei der Benutzung von Flugzeugen oder Luftschiffen, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast auf einem Reise- oder Rundflug ein Verkehrsflugzeug benutzt, das sich im Luftverkehrsdienst eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens befindet;

7. Unfälle bei Beteiligungen an Preis-, Wettbewerbs-, Zuverlässigkeits- und Tourenfahrten mit Kraftfahrzeugen jeder Art, sofern es bei diesen Fahrten auf Erzielung einer Höchst- oder Durchschnittsgeschwindigkeit oder Zuverlässigkeit ankommt sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
8. Selbstmord, und zwar auch dann, wenn der Versicherte die Tat als Folge einer echten Geisteskrankheit oder unheilbarer schmerzvoller körperlicher Leiden begangen hat.

§ 4 ERLÖSCHEN DER VERSICHERUNG

1. Die Unfallzusatzversicherung erlischt zugleich mit dem Aufhören der Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Hauptversicherung.
2. Lebt die Unfallzusatzversicherung, nachdem sie aus irgendeinem Grunde erloschen war, wieder auf, so können Ansprüche daraus nur auf Grund solcher Unfälle geltend gemacht werden, die der Versicherte nach dem Wiederaufleben der Versicherung erleidet.
3. Die Unfallzusatzversicherung kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats gekündigt werden.

§ 5 ANZEIGE

1. Der Tod des Versicherten durch Unfall ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht unverzüglich, so ist die Kasse von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Unterlassung der unverzüglichen Anzeige weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass zweifelsfrei Tod durch Unfall vorliegt. Die Kasse hat das Recht, jede für die einwandfreie Feststellung des Unfalltods erforderliche Maßnahme in die Wege zu leiten.
2. Der Ansprucherhebende hat zu beweisen, dass ein Unfalltod im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, und zwar durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung. Eventuelle Kosten hierfür trägt der Anspruchsberechtigte.

§ 6 STREITFÄLLE

1. Über die Frage, ob Unfalltod im Sinne vorstehender Bedingungen vorliegt und ob die Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, ganz oder teilweise anerkannt werden, entscheidet der Vorstand der Kasse auf Grund der eingereichten und von ihm eingeholten Nachweise. Bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung teilt die Kasse ihren Bescheid durch eingeschriebenen Brief mit.
2.
 - a. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten, insbesondere für die Frage, ob ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 2 der Sonderbedingungen für die UZV).
 - b. In Streitfällen hat der Ansprucherhebende innerhalb zweier Monate, nachdem ihm der Bescheid der Kasse zugegangen ist, Widerspruch zu erheben und binnen eines Monats nach Erhebung des Widerspruchs eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, andernfalls sind weitergehende Ansprüche, als sie von der Kasse anerkannt sind, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge hat die Kasse in ihrem Bescheid hinzuweisen. Das Recht, die gerichtliche Entscheidung zu beantragen, steht auch der Kasse zu.

§ 7 VERHÄLTNIS ZUR HAUPTVERSICHERUNG

1. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Unfallzusatzversicherung sinngemäß Anwendung.
2. Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung und Rückkauf sind für die Unfallzusatzversicherung ausgeschlossen.

§ 8 TARIFLICHER ZUSATZBEITRAG

Der Beitrag für die Unfallzusatzversicherung beträgt für 1.000 € Unfallsterbegeld monatlich 0,10 €.